

LANDESFEUERWEHRVERBAND SACHSEN - ANHALT e.V

Geschäftsstelle: Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 7 36 74 27 Fax: 03 91 / 7 36 74 85
E-mail: LFV-SA@t-online.de



Richtlinie für die Beantragung und Verleihung des Ehrenzeichens des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

1. Grundlage des Ehrenzeichens
 - 1.1. Satzung des LFV S-A e.V. Punkt 2.4.7., vom 18. März 1995
 - 1.2. Beschluss der Verbandsversammlung, vom 18. Juni 1995
2. Beantragung der Auszeichnung
 - 2.1. Antragsvordruck
 - 2.1.1. Für die Beantragung des Ehrenzeichens des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (im weiteren „Ehrenzeichen“ genannt), ist der Antragsvordruck des LFV S-A zu verwenden. Die Vordrucke sind in der Geschäftsstelle des LFV S-A oder bei den Mitgliedsverbänden *) erhältlich.
 - 2.1.2. Der Antrag ist in doppelter Ausführung bei den Mitgliedsverbänden *) einzureichen.
 - 2.2. Antragstermin
 - 2.2.1. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verleihungsdatum in der Geschäftsstelle des LFV S-A vorliegen.
 - 2.2.2. Dementsprechend ist der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband *) jeweils acht Wochen vor dem Verleihungsdatum einzureichen.
 - 2.3. Antragsverfahren
 - 2.3.1. Für Personen, die dem LFV S-A angehören, ist vorschlagende Stelle (Ziffer 5 des Antragsvordruckes) der zuständige Mitgliedsverband *) des LFV S-A, der nach der Prüfung den Vorschlag der Geschäftsstelle des LFV zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffer 4 des Antragsvordruckes wird durch die Mitgliedsverbände *) geregelt.
 - 2.3.2. Für Personen, die nicht dem LFV S-A angehören, gilt das Antragsverfahren wie unter Ziffer 2.3.1. festgelegt.
 - 2.4. Antragsbegründung
 - 2.4.1. Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen (Ziffer 3). Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
 - 2.4.2. Laut dieser Richtlinie wird das Ehrenzeichen des LFV S-A e.V. verliehen:
 - für besondere Verdienste um das Feuerwehrverbandswesen
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr.
 - 2.4.3. Das Ehrenzeichen wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Es muss eine der unter Ziffer 2.4.2. genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
3. Verleihung
 - 3.1. Anzahl
 - 3.1.1. Um eine Entwertung des Ehrenzeichens durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an eine bestimmte Quote gebunden.
 - 3.1.2. Das Ehrenzeichen kann jährlich auf je 1000 angefangene zahlende Mitglieder einmal verliehen werden.
 - 3.1.3. Diese Quote ist eine Richtlinie, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Maßgebend für die Verleihung ist ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.
 - 3.2. Sonderregelung für 1995/96
Für die Erstauszeichnung stehen für 1995/96 insgesamt 150 Ehrenzeichen für Mitgliedsverbände *) zur Verfügung. Das entspricht der dreifachen Normalquote nach Ziffer 3.1.2.. Letzter Antragstermin für 1996 ist der 31. März 1996. Diese Sonderregelung tritt am 1.1.1997 außer Kraft.
 - 3.3. Auslieferung Die beantragte Auszeichnung wird von der Geschäftsstelle des LFV S-A, nach der Genehmigung durch den Landesverbandsvorsitzenden, zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle ausgeliefert.
 - 3.4. Überreichung Die Überreichung hat in würdiger und öffentlichkeitswirksamer Weise an die ausgezeichnete Person zu erfolgen.
 - 3.5. Veröffentlichung Die Veröffentlichung der Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt unter Namensnennung im Publikationsorgan des LFV S-A .
 - 3.6. Trageweise Das Ehrenzeichen wird in der Mitte der linken Brusttasche der Feuerwehrdienstjacke getragen. Der Pin ist für den Zivilrock, linkes Revers, bestimmt.

*) Kreisfeuerwehrverbände und Feuerwehrverbände der kreisfreien Städte, entsprechend Satzung LFV S-A e.V., Punkt 3.1.1., vom 18. März 1995.

Diese Richtlinie wurde am 25.11.1995 durch die Verbandsversammlung beschlossen.